



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.19 RRB 1905/0096**
Titel **Quartierplan.**
Datum 19.01.1905
P. 37–38

[p. 37] Mit Eingabe vom 21. Oktober 1904 übermittelt der Gemeinderat Veltheim einen Quartierplan über das südliche Bachtelquartier und ersucht um Genehmigung desselben. Anschließend an eine nähere Beschreibung der Straßen bemerkt der Gemeinderat, daß das Quartierplanverfahren von ihm selbst auf Verlangen eines Hauptinteressenten durchgeführt worden sei. Von acht an den Bezirksrat gelangten Rekursen seien sechs im Verlaufe der Unterhandlungen zurückgezogen und die andern zwei durch den Bezirksrat zu gunsten des Gemeinderates definitiv erledigt worden.

Durch ein Attest vom 18. Oktober 1904 bezeugt der Bezirksrat, daß gegen den durch den Gemeinderat Veltheim im Jahre 1902 aufgelegten Quartierplan Nr. 5, bestimmt für das südliche Bachtelquartier, keinerlei Rekurse mehr pendent seien.

Der Eingabe sind die Bau- und Niveaulinienpläne je in doppelter Ausfertigung beigegeben; ebenso sandte der Gemeinderat noch nachträglich die vorstehend erwähnten acht Beschlüsse und Rekursentscheide des Bezirksamtes zur Vervollständigung der Akten ein.

Die Baudirektion berichtet:

Die öffentliche Ausschreibung des in Frage stehenden Quartierplanes erfolgte im Amtsblatt Nr. 39 vom 14. Mai 1901 und nicht erst im Jahre 1902, wie das Zeugnis des Bezirksamtes irrtümlicherweise angibt.

Das in Frage stehende Quartierplangebiet ist durch die Bahnlinie Winterthur-Schaffhausen und durch die Löwen-, Bachtel- und Schaffhauserstraße begrenzt, an welchen drei // [p. 38] Straßen bereits genehmigte Bau- und Niveaulinien bestehen. Es enthält sechs Straßen, von welchen drei, die Bahnstraße, Zentralstraße und die Schulstraße das Gebiet in westöstlicher Richtung durchziehen, die andern drei, die äußere Schützenstraße, die Hörnlistraße und die Rütlistraße die Verbindung in der Richtung von Nord nach Süd herstellen.

Zu den einzelnen Straßen sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Bahnstraße.

Dieselbe ist 7,0 m breit vorgesehen mit 3,5 m breitem Vorgarten auf der Nordseite. Soweit die Baulinie auf der Bahnseite gemäß § 10 des Baugesetzes nur eine ideelle ist, nämlich von der Löwenstraße bis zur Rütlistraße, beträgt der Abstand derselben von der Straßengrenze 3,5 m, auf dem 90 m langen östlichen Endstück dagegen nur noch 3,0 m. Entsprechend der verschiedenen Vorgartenbreite ergibt sich ein Gesamtbaulinienabstand von 14,0 beziehungsweise von 13,5 m.

2. Zentralstraße.



Bei einer Straßenbreite von 7,5 m stehen die Baulinien beidseitig um 4,6 m zurück, der Totalabstand der Baulinien beträgt daher 16,5 m.

3. Schulstraße.

Während Bahn- und Zentralstraße durchgehend projektiert sind, reicht die Schulstraße nur von der Löwen- bis zur Rütlistraße, indem eine bestehende Baute die Fortsetzung bis zur Schaffhauserstraße verhindert. Die Straße ist 6,0 m breit vorgesehen, Gesamtbaulinienabstand bei je 3,0 m breiten Vorgärten 12,0 m.

4. Rütlistraße.

Entsprechend der nördlichen Fortsetzung und in Übereinstimmung mit den bereits erstellten Bauten beträgt der Abstand zwischen den Baulinien 12,0 m, die Straßenbreite 6,0 m, die Breite der Vorgärten beidseitig je 3,0 m.

5. Hörnlistraße.

Diese Straße durchschneidet ebenfalls nicht das ganze Gebiet, sondern erstreckt sich von der Bahn- nur bis zur Schulstraße. Hinsichtlich der Baulinienabstände und der Straßenbreite besitzt sie die nämlichen Dimensionen wie die Rütlistraße.

6. Äußere Schützenstraße.

Dieselbe reicht von der Bachtel- bis zur Bahnstraße und soll 8 m breit werden. In der südlichen Fortsetzung derselben ist eine Fußgängerpasserelle unter der Bahnlinie vorhanden. Bei beidseitig 4,5 m breiten Vorgärten beträgt der Abstand zwischen den Baulinien 17,0 m.

Da das in Betracht fallende Gebiet ganz flach und nur wenig geneigt ist, erhält keine der sechs Straßen eine erhebliche Steigung. Letztere bewegt sich innert den Grenzen von 4 und 23%. Zu den einzelnen Niveaulinien sind keine Bemerkungen zu machen.

Die ganze Vorlage bietet zu Aussetzungen keinen Anlaß und es ist derselben die Genehmigung zu erteilen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vom Gemeinderat Veltheim vorgelegten Quartierplan über das Gebiet zwischen der Bahnlinie nach Schaffhausen, der Löwenstraße, der Bachtelstraße und der äußern Schaffhauserstraße wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Veltheim wird eingeladen, die Genehmigung des Quartierplanes durch Ausschreibung im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Veltheim unter Rückschuß je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]